



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 12. April 1999

Nummer 14

Inhalt	Seite
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Zulassung und Aufgaben der Betreuungsunternehmen in Förderverfahren zum Agrarinvestitionsförderungsprogramm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	290
Behandlung von Fördermitteln der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der investiven Förderung im ländlichen Raum	294
Ministerium der Finanzen	
Erstattung von Nebenkosten nach § 14 des Bundesreisekostengesetzes - Auslagen für Gepäckbeförderung -	294
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) für die Gemeinschaftsinitiativen KONVER II, RESIDER II, RECHAR II, RETEX	295
Aufhebung des Erlasses zur Errichtung des Landesseniorenbeirates im Land Brandenburg	295
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Erklärung zum Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe - Brandenburg“	296
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Empfehlung für Elternbeiträge gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz	299
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 14/1999	

**Zulassung und Aufgaben der
Betreuungsunternehmen in Förderverfahren zum
Agrarinvestitionsförderungsprogramm im Rahmen
der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der
Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

Erlass des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Vom 10. März 1999

Auf der Grundlage des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms die Betreuung von baulichen Investitionsmaßnahmen mit einem Wertumfang von mehr als 200.000 DM finanziell zu fördern.

Ziel ist es, einen effektiven Einsatz der über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm ausgereichten Fördermittel zu sichern. Dabei kommt der Begleitung der Vorhaben durch zugelassene Betreuungsunternehmen eine hohe Bedeutung zu.

Die Realisierung der Investitionen erfordert umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Betriebswirtschaft, auf finanzwirtschaftlichem Gebiet, in der Vergabe und Kontrolle von Bauleistungen sowie im Verwaltungsrecht. Sie verlangt besondere Kenntnisse bzw. Erfahrungen in der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, im Kreditwesen und in Grundbuchangelegenheiten.

1. Aufgaben bei der Betreuung durch das Land geförderter baulicher investiver Vorhaben

1.1 Finanzwirtschaftliche und verwaltungsmäßige Betreuung

- Information des Antragstellers über die Förderrichtlinien, zu haushaltsrechtlichen Regelungen und sonstigen Vorschriften,
- gegebenenfalls Erarbeitung des Betriebsverbesserungsplanes unter Verwendung prüffähiger Unterlagen und unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen für das investierende Unternehmen, insbesondere der Eigenkapitalbildung, zu tiergerechten Haltungformen, zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Erhaltung der Kulturlandschaft,
- Wahrnehmung von Terminen bei zuständigen Behörden, Banken, Grundbuchämtern und anderen Einrichtungen als Vertretung des Zuwendungsempfängers,
- Einholung der für die Förderung des Vorhabens notwendigen Genehmigungen und sonstigen Unterlagen,
- Erarbeitung und Einreichung des Antrages auf Zuwendungen unter Einbeziehung des zuständigen Amtes für Landwirtschaft, des Beraters und in Abstimmung mit der Hausbank,

- Unterstützung des Antragstellers bei der Auswahl von Finanzierungsmöglichkeiten,
- Freigabe des Vorhabens, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und festgestellt ist, dass die im Plan angegebenen Verhältnisse noch zutreffen,
- fristgemäßer Abruf und Einsatz der Zuwendungen innerhalb von zwei Monaten,
- Abwicklung des Rechnungs- und Zahlungsverkehrs über ein Investitionssonderkonto,
- Überwachung des Vorhabens auf antrags- und richtliniengemäße Durchführung unter Berücksichtigung des Finanzierungsplanes und der Auflagen im Zuwendungsbescheid,
- prüfungsfähige Aktenführung und Aufbewahrung der Unterlagen bezüglich der Förderung über einen Zeitraum von zwölf Jahren,
- Sicherung eines ordnungsgemäßen Abschlusses des Vorhabens,
- Aufstellung und Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises einschließlich Sachbericht innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der Investitionsmaßnahme,
- Erstellung eines Zwischennachweises entsprechend der Landeshaushaltsordnung bei mehrjährigen Maßnahmen.

1.2 Technische Betreuung

Der Zuwendungsempfänger hat mit der Erbringung erforderlicher Architekten- und Ingenieurleistungen die Architekturabteilung des Betreuers oder geeignete Unternehmen oder freischaffende Personen auf der Grundlage schriftlicher Verträge mit der Planung und Durchführung des Vorhabens im technischen Bereich zu beauftragen. Der Betreuer hat darauf zu achten, dass der Architekt/Ingenieur eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Architekten/Ingenieure dürfen nicht gleichzeitig als Auftragnehmer für bauliche Leistungen des gleichen Vorhabens tätig sein.

Im Rahmen der technischen Betreuung hat der Betreuer folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Mitwirkung bei der Ermittlung, gegebenenfalls Stellungnahme zu den ermittelten Voraussetzungen für die Lösung der Bauaufgabe (Standortwahl, Kosten- und Finanzierungsrahmen),
- Mitwirkung beim Erarbeiten einer funktionsgerechten, wirtschaftlich zweckmäßigen Planung auf der Grundlage des Raum- und Funktionsprogrammes; Stellungnahme zu den Entwürfen und Prüfung der Kostenangebote,

- Überprüfung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens, des Kostenanschlages,
- Prüfung der Rechnungen auf sachliche Richtigkeit,
- periodische Prüfung des Bautenstandes auf Übereinstimmung der Bauausführung mit der Baugenehmigung und den für die Bewilligung maßgeblichen Planunterlagen,
- Objektbegehung mit dem Architekten und dem Bauherrn für die Schlussabnahme,
- Überprüfung der Kostenfeststellung,
- Verpflichtung zur Unterstützung des Bauherrn in seinen Ansprüchen bei der Beseitigung der innerhalb der Gewährungszeit auftretenden Mängel, auch nach Abschluss des Verwendungsnachweises,
- der Betreuer hat im Interesse des Bauherrn die Aufgaben des Architekten bei der Durchsetzung des Leistungsbildes nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu kontrollieren; wurden vom Baubetreuer Leistungen nach der HOAI durchgeführt, so sind die Gebühren des Architekten um die hierauf entfallenden Anteile zu reduzieren.

1.3 Sonstige Bestimmungen

Eine gleichzeitige Förderung nach diesem Erlass und der Richtlinie über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen ist ausgeschlossen.

Die Berechnungsgrundlage für die Betreuungsgebühren wird in der jeweiligen „Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms“ in Abhängigkeit vom baulichen Investitionsumfang ohne den Zukauf von Gebäuden und baulichen Anlagen geregelt.

Auf Antrag des Zuwendungsempfängers werden von den Betreuungsgebühren an den Betreuer gezahlt:

- 20 % bei Bewilligung,
- 40 % bei Baubeginn,
- 20 % nach Vorlage des Verwendungsnachweises,
- 20 % nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Kosten der Erarbeitung des Betriebsverbesserungsplanes können zusätzlich im Rahmen der Zinsverbilligung kurzfristig gefördert werden.

Führt ein Unternehmen die Beratungs- und Betreuungstätigkeit durch, so ist zu sichern, dass die im Unternehmen tätigen Mitarbeiter nur eine Tätigkeit ausüben, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

Für die Vorbereitung und Durchführung der finanzwirt-

schaftlichen Betreuungstätigkeit gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und Bundeshaushaltsordnung, die Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die für Leistungen (VOL).

1.4 Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers und Betreuers sind in einem Vertrag nach beiliegendem Muster zu vereinbaren, der vor Erstellung des Antrages und des Betriebsverbesserungsplanes abzuschließen ist.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Für eine Zulassung als Betreuungsunternehmen werden folgende Anforderungen gestellt:

2.1 Die Zulassung bedingt

- die Einrichtung eines Niederlassungssitzes oder einer Außenstelle im Land Brandenburg,
- die Vorlage des Gesellschaftsvertrages,
- die Darlegung der Haftungsverhältnisse.

Für die personelle Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:

- fachliche Eignung,
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Betreuung von Bauvorhaben und technischen Investitionen,
- Ausbildung und bisherige berufliche Tätigkeit,
- Personalaufbau und Organisation des Betreuungsunternehmens.

2.2 Die Zulassungsbehörde kann über Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit Referenzen einholen.

3. Verfahren

3.1 Der Antrag auf Zulassung ist beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu stellen.

Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Übersicht über Betreuungstätigkeit der letzten drei Jahre,
- Prüfungsberichte,
- Nachweis der steuerlichen Anmeldung des Unternehmens,
- Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

3.2 Die Zulassung erteilt das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch schriftlichen Bescheid.

4. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Anerkennung als Betreuer in landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Förderungsverfahren im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe im Land Brandenburg“ vom 1. Februar 1992 außer Kraft.

VERTRAG

über Betreuungsleistungen nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Zwischen _____

in _____

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und _____

vertreten durch _____

in _____

- nachfolgend Betreuer genannt -

wird folgender Vertrag zur Durchführung des Vorhabens geschlossen:

1. Leistungen des Betreuers

Bei der Vorbereitung und Durchführung übernimmt der Betreuer die in dem beigefügten Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Aufgaben der Betreuungsunternehmen in Förderverfahren zum Agrarinvestitionsförderungsprogramm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ festgelegten Betreuungsaufgaben.

2. Pflichten des Auftraggebers

2.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen Vertrag über Architekten- und Ingenieurleistungen abzuschließen, durch den gewährleistet ist, dass die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Architektenleistungen erbracht werden. Das sind zumindest folgende Grundleistungen nach dem Leistungsbild § 15 der HOAI: Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe, Rechnungsprüfung, Abnahme der Bauleistungen, Überwachung der Beseitigung festgestellter Mängel sowie Erstellung und Vorlage der Kostenfeststellung.

2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Betreuer alle bereits vorhandenen Bauunterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Betreuer bei Verfahrensbeginn Angaben zu den Verbindlichkeiten bei den Banken, den Landmaschinenhändlern, Genossenschaften und sonstigen Einrichtungen zu machen.

2.4 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Freigabe des Verfahrens nur durch den Betreuer erfolgt, und verpflichtet sich, erst nach Vorliegen der Verfahrensfreigabe mit den Bauarbeiten bzw. den Inventarbeschaffungen zu beginnen.

2.5 Der Auftraggeber bevollmächtigt den Betreuer, gemeinsam mit dem Auftraggeber ein Verfahrenskonto einzurichten und alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Finanzierungsmittel auf einem Verfahrenskonto bereitzustellen.

2.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Aufträge über Lieferungen und Leistungen nur in Abstimmung mit dem Architekten und Betreuer zu vergeben sowie keine Wechsel auszustellen, keine Abtretungen vorzunehmen und keine Forderungen anzuerkennen.

2.7 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, spätestens bei Baubeginn eine Bauherrenhaftpflicht-, eine Bauwesen- und eine Feuer- und Sturmschadenversicherung abzuschließen sowie bei unbaren Eigenleistungen eine Anzeige bei der Bauberufsgenossenschaft vorzunehmen.

3. Vergütung

3.1 Für die Leistung nach Nummer 1 erhält der Betreuer bei Bewilligung der beantragten Zuwendungen aus Landes- und Bundesmitteln vom Bauherrn eine Betreuungsgebühr entsprechend den Förderrichtlinien.

Davon erhält der Betreuer

- bei der Bewilligung der Baumaßnahme 20 %,
- bei Baubeginn 40 %,
- nach Vorlage des Verwendungsnachweises 20 %,
- nach Prüfung des Verwendungsnachweises 20 %.

3.2 Bei Ablehnung durch die Bewilligungsbehörde bzw. bei Kündigung dieses Vertrages durch den Auftraggeber vor Bewilligung erhält der Betreuer für seine bis dahin erbrachten Leistungen DM; darin sind vom Betreuer gezahlte Prüfungs- und Verwaltungsgebühren in Höhe von DM enthalten.

4. Zusätzliche Leistungen des Betreuers

Zusätzlich zu den nach Nummer 1 festgelegten Betreuungsleistungen übernimmt der Betreuer die nachfolgend kenntlich gemachten Leistungen zu den dort vereinbarten Honoraren.

_____	DM	_____
_____	DM	_____
_____	DM	_____

Die Rechnungslegung für die jeweiligen Teilleistungen erfolgt nach Erbringung derselben, jeweils zuzüglich gesetzlicher MwSt.

Der Auftraggeber wird die nach Nummern 3 und 4 vereinbarten und vom Betreuer zu erbringenden Dienstleistungen unmittelbar nach Rechnungslegung begleichen, auch wenn

- a) beantragte Zuwendungen nicht oder nicht sofort im vollen Umfang bewilligt werden,
- b) sonstige vorgesehene Finanzierungsmittel nicht zur Verfügung stehen,
- c) das Investitionsvorhaben aus sonstigen Gründen nicht zur Durchführung kommt.

5. Auftragsweiterung

Werden dem Betreuer nach Abschluss dieses Vertrages weitere Leistungen übertragen, so ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

6. Kündigung

Dieser Vertrag kann nach bestehenden gesetzlichen Regelungen gekündigt werden. Eine Kündigung nach erfolgter Bewilligung des Förderungsantrages verändert die Bewilligungsvoraussetzungen und sollte deshalb vorher mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt werden. Bis zur Kündigung erbrachte Leistungen gemäß Nummer 4 sind zu vergüten; gegebenenfalls sind Teilleistungen zu berechnen. Die Regelung gemäß Nummer 3.2 bleibt hiervon unberührt.

7. Vollmacht

Der Auftraggeber erteilt dem Betreuer hiermit die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Vollmachten. Der Betreuer hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Betreuer auch zur Entgegennahme von Schriftstücken und Bescheiden und zur Beantwortung derselben, auch wenn diese dem Datenschutz unterliegen.

8. Haftung

Die Haftung des Betreuers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Datenschutz

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die zur Durchführung des Vorhabens benötigten Daten unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes gespeichert werden.

10. Schlussbestimmung

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

_____, den _____, _____, den _____

Unterschrift des Auftraggebers

Unterschrift des Betreuers

**Behandlung von Fördermitteln der
Bundesanstalt für Arbeit
im Rahmen der investiven Förderung
im ländlichen Raum**

Erlaß des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Vom 22. März 1999

Durch Kombination von Investitionsförderungsmitteln mit Fördermitteln der Bundesanstalt für Arbeit können die strukturbestimmenden Wirkungen kommunaler Investitionsförderung verbessert werden.

Aus diesem Grund ordne ich folgendes an:

1. Im Rahmen der Förderung kommunaler Investitionsmaßnahmen nach den Richtlinien
 - über die Gewährung von Zuwendungen für die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 14. Oktober 1994,
 - über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung vom 12. November 1997 sowie
 - über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des landwirtschaftlichen Wegebbaus und kulturbautechnischer Maßnahmen vom 18. März 1998

können die jeweils erforderlichen Eigenanteile der antragstellenden Gemeinden mit Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit nachgewiesen werden.
2. Werden Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit gemäß Nummer 1 eingesetzt, die höher sind als die mindestens zu erbringenden Eigenanteile, so verringert sich der Fördersatz der vorgenannten Richtlinien für die betreffende Maßnahme entsprechend.
3. Der Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

**Erstattung von Nebenkosten
nach § 14 des Bundesreisekostengesetzes
- Auslagen für Gepäckbeförderung -**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 15.3 - 2704 - 14 -
Vom 12. März 1999

1. Vorbemerkung

Die bei Dienstreisen und Dienstgängen für die Mitnahme von notwendigem dienstlichem und persönlichem Gepäck entstehenden Auslagen für die Gepäckbeförderung sind nach § 14 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) als Nebenkosten zu erstatten. Dabei ist es belanglos, ob und aus welchem Grunde ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel oder ein

dem Dienstreisenden gehörendes Kraftfahrzeug benutzt worden ist.

2. Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel

Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstehen durch die Mitnahme des Gepäcks in aller Regel keine Kosten, weil Handgepäck kostenlos mitgenommen werden kann.

Da im Allgemeinen die Mitnahme von 15 kg Handgepäck ohne Rücksicht auf die Zahl der Gepäckstücke zumutbar ist, werden notwendige Auslagen für die gesonderte Gepäckbeförderung **nur** für das hierüber hinausgehende Gepäck gegen Nachweis erstattet. Hierfür kann ein Gepäckgutschein für den Transport im Haus-zu-Haus-Verkehr des „DB-Kurier-Gepäck-Service“ in Anspruch genommen werden. Dieser entfernungsunabhängige Gepäckgutschein kann für jedes Gepäckstück bis zu 30 kg am Fahrkartenschalter/beim Reisebüro mit DB-Agentur unter Vorlage eines gültigen Fahrscheines erworben werden (zz. 28 DM/Gepäckstück, ab dem 2. und jedem weiteren Gepäckstück: 18 DM pro Stück).

3. Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge

Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges kommt eine Entschädigung für die Mitnahme von Gepäck nur dann in Betracht, wenn dem Dienstreisenden dadurch auch Auslagen entstanden sind, z. B. für erhöhten Betriebsstoffverbrauch. Dies kann angenommen werden, wenn das notwendige Gepäck - unabhängig von der Zahl und der Beschaffenheit der Gepäckstücke - ein Gewicht von mindestens 50 kg aufweist.

Das Ministerium der Finanzen ist damit einverstanden, dass für die Mitnahme von je vollen 50 kg Gepäck im privateigenen Kraftfahrzeug 3 Pfennig je Kilometer erstattet werden, wenn Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 3 BRKG oder nach der Verordnung zu § 6 Abs. 2 BRKG zusteht.

Wird der Dienstreisende nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG abgefunden (= Kostenvergleich), weil er sein oder ein nach § 6 Abs. 1 Satz 4 BRKG gleichgestelltes Kraftfahrzeug ohne triftigen Grund benutzt hat, so ist die vorstehende Regelung ebenfalls anwendbar. Bei dem vorzunehmenden Kostenvergleich sind gegenüberzustellen:

- der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung(en), der sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BRKG - gegebenenfalls unter Einschluss des § 6 Abs. 3 BRKG - und - hinsichtlich des mitgenommenen Reisegepäcks - aufgrund der vorstehenden Regelung ergibt (= je volle 50 kg 3 Pfennig pro km; Gewichtsmengen unter 50 kg bleiben unberücksichtigt), und
- der Gesamtbetrag der fiktiven Reisekostenvergütung(en) einschließlich der Gepäckbeförderungskosten, der beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erstattungsfähig gewesen wäre. Dabei sind für das notwendig mitzuführende Reisegepäck, soweit es das Handgepäck

von 15 kg übersteigt, für die ersten 30 kg 28 DM, für weitere je angefangene 30 kg 18 DM (= derzeit gültiger Gepäcktarif der DB) anzusetzen. Die Anzahl der tatsächlichen Gepäckstücke ist in diesen Fällen unerheblich.

Beispiel:

Das Gesamtgewicht des Reisegepäcks beträgt 60 kg.

- a) Im tatsächlichen Reiseverlauf sind 3 Pfennig je km anzusetzen (je volle 50 kg).
- b) Im fiktiven Reiseverlauf sind 15 kg als zumutbares Handgepäck anzusetzen; für die Berechnung verbleiben 45 kg. Mithin sind für eine Strecke 1 x 28 DM und 1 x 18 DM = 46 DM (1 x 30 kg und 1 x angefangene 30 kg) für die Gepäckbeförderung anzusetzen.

Gepäck darf nur im Rahmen des für das Fahrzeug zulässigen Gesamtgewichts befördert werden. Für das darüber hinausgehende notwendige Gepäck kann unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Transports ein in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Kurier-, Express- oder Paketdienst in Anspruch genommen werden; Transportkosten werden gegen Nachweis erstattet.

Stellt der Dienstreisende für die Beförderung der **dienstlich** notwendigen Gepäckmenge zusätzlich seinen im Straßenverkehr zugelassenen **Anhänger** zur Verfügung, weil das Kraftfahrzeug ausnahmsweise nicht ausreicht, kann hierfür eine Entschädigung in Höhe von 12 Pfennig je Kilometer gewährt werden; auf das Gewicht des Gepäcks kommt es hierbei nicht an. Die Entschädigung für den Einsatz des Anhängers ist auf die Kosten zu begrenzen, die bei anderweitigem Transport entstehen würden.

4. Persönliches Gepäck

- a) Persönliches Gepäck ist bei Dienstreisen grundsätzlich nur bis 20 kg berücksichtigungsfähig.
- b) Bei Dienstreisen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BRKG (aus Anlass der Einstellung, Abordnung oder Versetzung - mit oder ohne Zusage der Umzugskostenvergütung) ist das notwendige Gepäck reisekostenrechtlich bis höchstens 100 kg berücksichtigungsfähig.

Sogenannte „Teil-/Miniumzüge“ können nicht nach § 14 BRKG, sondern nur nach § 6 Bundesumzugskostenengesetz unter Inanspruchnahme der Zusage der Umzugskostenvergütung abgerechnet werden.

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) für die Gemeinschaftsinitiativen KONVER II, RESIDER II, RECHAR II, RETEX

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 17. März 1999

Die „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) für die Gemeinschaftsinitiativen KONVER II, RESIDER II, RECHAR II, RETEX“ vom 14. April 1998 (ABl. S. 487) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 5.5 erhält folgenden Wortlaut:

„5.5 Förderdauer

Bis zum Ende der Laufzeit der Förderung nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 SGB III, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000.

Bewilligungen dürfen bis spätestens 31. Dezember 1999 erfolgen.“

Aufhebung des Erlasses zur Errichtung des Landesseniorenbeirates im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
- 53-436.26.2 -
Vom 10. März 1999

Der beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen errichtete Landesseniorenbeirat hat infolge der Gründung eines „Seniorenrates des Landes Brandenburg e. V.“ seine Tätigkeit zum 31. Dezember 1998 eingestellt. Der Erlaß der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Errichtung des Landesseniorenbeirates im Land Brandenburg vom 19. März 1993 (ABl. S. 1388) wird daher rückwirkend zum 31. Dezember 1998 aufgehoben.

Erklärung zum Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe - Brandenburg“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung
Vom 18. März 1999

Auf Grundlage des § 25 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), gibt der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung bekannt:

I.

Erklärung zum Biosphärenreservat

(1) Teilbereiche des Landkreises Prignitz werden zum Biosphärenreservat erklärt. Das Biosphärenreservat erhält den Namen „Flusslandschaft Elbe - Brandenburg“. Es ist Bestandteil des von der UNESCO international anerkannten, länderübergreifenden Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“.

(2) Das Biosphärenreservat umfasst naturräumlich Teile der Elbniederung, der Perleberger Heide, der Prignitz und der Niederungen der Elbnebenflüsse Löcknitz, Stepenitz und Karthane. Das Biosphärenreservat hat eine Größe von rund 53.333 Hektar. Es beinhaltet folgende Schutzgebiete:

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalau“, das in seiner Grenzziehung dem Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe - Brandenburg“ entspricht.

Naturschutzgebiete

1. Werder Besandten
2. Werder Kietz
3. Werder Mödlich
4. Lenzen-Wustrower Elbniederung
5. Gandower Schweineweide
6. Rambower Torfmoor
7. Gadow
8. Kuhwinkel
9. Kranichteich
10. Krötenluch
11. Krähenfuß
12. Elbdeichvorland, Kreis Perleberg
13. Elbdeichhinterland, Kreis Perleberg
14. Mendeluch
15. Mörickeluch
16. Heideweiher

Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete ist vorgesehen.

(3) Eine Übersichtskarte ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt. Karten im Maßstab 1 : 100.000 können beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam

sowie beim Landkreis Prignitz, untere Naturschutzbehörde, von jedermann kostenlos während der Dienstzeit eingesehen werden.

II.

Zweck des Biosphärenreservats

Zweck der Ausweisung des Biosphärenreservats ist die Bewahrung und Förderung der reichen, überregional bedeutsamen Naturlandschaft und der beispielhaften landschaftsverträglichen, nachhaltigen Landnutzung und Regionalentwicklung gemäß dem MAB-Programm der UNESCO. Es findet eine länderübergreifende Zusammenarbeit der am Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ beteiligten Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Brandenburg statt.

Das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe - Brandenburg“ dient daher insbesondere

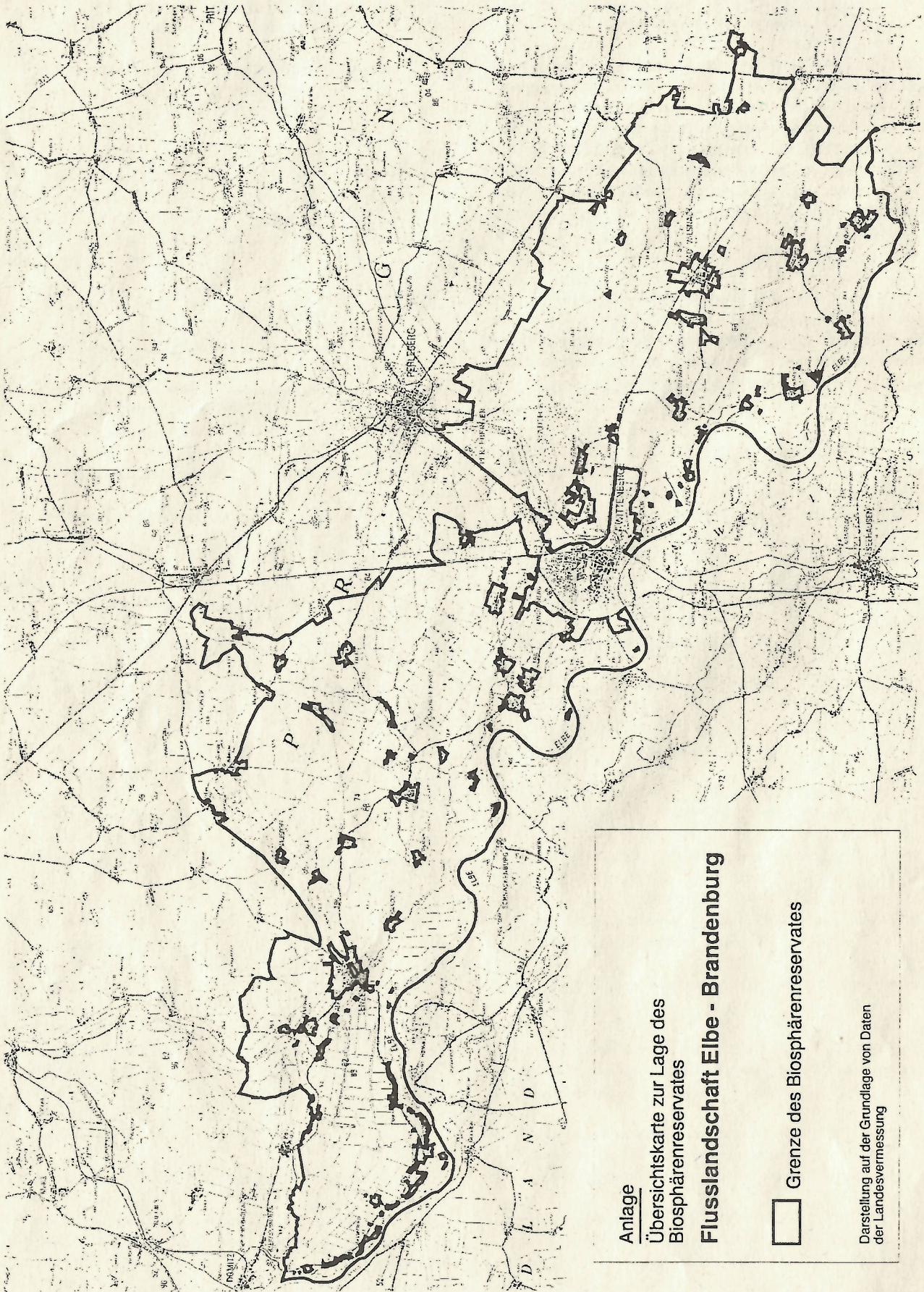
1. der Erhaltung eines der letzten naturnahen Stromtäler in Mitteleuropa;
2. der Bewahrung, der Wiederherstellung und der Entwicklung einer repräsentativen mitteleuropäischen Flusslandschaft einschließlich des Urstromtals mit ihren abiotischen Elementen und Faktoren, ihren vielfältigen und miteinander vernetzten Biotopen und Habitaten, ihrem Reichtum an Pflanzen- und Tierarten und Lebensgemeinschaften und ihrer naturbedingten Eigenart und Schönheit;
3. der Erhaltung und Wiederherstellung stromtypischer Ökosysteme mit ausgeprägter Flussauendynamik sowie der Entwicklung eines Netzes weitgehend naturnaher Lebensräume, insbesondere von Waldflächen;
4. der Erhaltung und Entwicklung eines internationalen Zugvogelkorridores für westpaläarktische Vogelarten;
5. der Erhaltung und Entwicklung einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft, ihrem reichen Natur- und Kulturerbe, ihrer Nutzungsvielfalt und dem sich daraus ergebenden Nutzungspotential als Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum der Menschen;
6. der Entwicklung einer länderübergreifenden und regionalen Planung;
7. der Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung, einschließlich der Förderung einer umwelt- und sozialverträglichen sowie nachhaltigen Landnutzung;
8. der Förderung der angewandten Forschung, der Umweltbeobachtung als Datenbasis für ein nationales und internationales Monitoringsystem sowie der Umweltbildung;
9. der Einwerbung und dem gezielten Einsatz von Mitteln zur Pflege und Entwicklung des Gebietes aus Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

III.
Trägerschaft, Verwaltung

Träger des Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe - Brandenburg“ ist das Land Brandenburg. Das Biosphärenreservat wird von der Landesanstalt für Großschutzgebiete gemäß § 58 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes verwaltet. Die Landesanstalt für Großschutzgebiete ist Träger öffentlicher Belange. Die Biosphärenreservatsverwaltung „Flusslandschaft Elbe - Brandenburg“ hat ihren Sitz in 19322 Rühstädt, Neuhausstraße 9, im Landkreis Prignitz.

IV.
Wirksamwerden

Die Erklärung zum Biosphärenreservat wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt im Sinne des § 25 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes wirksam.



Anlage

Übersichtskarte zur Lage des
Biosphärenreservates

Flusslandschaft Elbe - Brandenburg

□ Grenze des Biosphärenreservates

Darstellung auf der Grundlage von Daten
der Landesvermessung

**Empfehlung für Elternbeiträge gemäß
§ 17 Kindertagesstättengesetz**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport
Vom 22. März 1999

Die Empfehlung für Elternbeiträge gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz vom 15. September 1992 (ABl. S. 1918) wird hiermit aufgehoben.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

300

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 14 vom 12. April 1999

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0